



öffentlich

<b>Beschlussvorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>N/VIII/2011/0262/1</b>	<b>25.11.2011</b>	<b>5</b>

<u><b>Beratungsfolge</b></u>	<u><b>Zuständigkeit</b></u>	<u><b>Sitzungstermin</b></u>	<u><b>Ergebnis</b></u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	28.11.2011	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	09.12.2011	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	14.12.2011	<input type="checkbox"/>

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Beschlussvorschlag 1:**

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die als Anlage 1 vorgelegte Anlage 15a zur Richtlinie zur Einnahmenaufteilung.

#### **Beschlussvorschlag 2:**

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die als Anlage 3 vorgelegte Anlage 29 zur Richtlinie zur Einnahmenaufteilung.

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

## Zu Beschlussvorschlag 1: VRR-Verkehrserhebung 2012

Der VRR hat im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung die Einnahmenaufteilungs-Erhebungen für die Bruttolinien im SPNV und die Erhebungen nach dem Anspruchsverfahren im ÖSPV für das Jahr 2012 ausgeschrieben. Termin für die Auftragsvergabe war der 11.11.2011. Es sind keine Angebote abgegeben worden.

Gemäß den Vergaberichtlinien hat der VRR ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnehmerwettbewerb gestartet. Hierzu wurden alle 13 Institute, die die Angebotsunterlagen angefordert haben, zu Verhandlungsrunden eingeladen, mit dem Ziel, die Gründe für die Nichtabgabe zu erfahren und die Voraussetzungen für die Durchführung einer Erhebung bzw. für die Abgabe eines Angebotes zu ermitteln. Die Verhandlungsrunden wurden zwischen dem 22.11. und 29.11.2011 angesetzt. 6 Institute haben bisher Interesse an dem Verhandlungsverfahren bekundet. Inzwischen fanden Verhandlungsrunden mit 4 potentiellen Anbietern statt. Die bereits geführten Verhandlungsrunden geben jedoch ein klares Bild ab, was die Gründe für die Nichtabgabe eines Angebotes betrifft.

Neben Kapazitätsproblemen – im Jahr 2012 finden bundesweit zahlreiche Erhebungen für die Einnahmenaufteilung in Verbänden statt – wurden einvernehmlich von allen Instituten konkrete Vorgaben in der Richtlinie genannt, die nicht oder nur mit hohen Kosten erfüllbar sind. Hinzu kommen zeitliche Aspekte, die – würde man dies in der Ausschreibung umsetzen – nicht mit der vorgelegten Richtlinie übereinstimmen würde.

Folgende Punkte führten aus Sicht der Institute dazu, dass kein Angebot abgegeben wurde:

- Die Zeit zwischen Auftragsvergabe und Erhebungsbeginn ist möglicherweise zu knapp  
Bedingt durch das Verhandlungsverfahren und die vorgegebenen Fristen kann die Auftragsvergabe frühestens Mitte Januar 2012 erfolgen. Dadurch ist die Zeit zwischen Auftragsvergabe und Erhebungsbeginn möglicherweise zu knapp.

Der VRR schlägt vor, die Erhebung der ersten Periode ggf. in das Jahr 2013 zu verlegen, wenn sich in den weiteren Gesprächen die Einwände gegen den regulären Erhebungsbeginn bestätigen.

- Die Erhebungsperioden sind zu kurz

Gegenüber der Erhebung 2010 ist im Jahr 2012 sowohl quantitativ (zusätzliche ÖSPV-Unternehmen im Anspruchsverfahren) als auch inhaltlich (Ausweitung des Befragungsprogramms) mehr zu erfassen.

Um Kapazitätsproblemen zu umgehen, schlägt der VRR vor, für das Jahr 2012 neben einer

periodischen Erhebung auch eine kontinuierliche Erhebung im ÖSPV-Anspruchsverfahren zuzulassen (für den SPNV sind beide Erhebungsformen bereits in der Richtlinie vorgesehen).

- Die Erfassung des ZusatzTickets und die Prüfung der räumlichen Gültigkeit führen zu einer Verlängerung der Interviewzeiten und zu Erhebungsfehlern

Die Erfassung des ZusatzTickets und die Prüfung der räumlichen Gültigkeit wurde von Unternehmensvertretern gefordert, weil bisher nicht bekannt war, ob im Rahmen des Anspruchsverfahrens Ansprüche auf Basis von Fahrten entstehen, die über den Geltungsbereich des Stammfahrausweises hinausgehen und für die kein ZusatzTicket zur Erweiterung des Geltungsbereiches vorliegt.

In den bisher geführten Verhandlungsrunden wurde die Erfassung des ZusatzTickets als sehr kritisch in Hinblick auf die Befragungsdauer und -qualität angesehen.

Der VRR schlägt vor, bei der durch den VRR beauftragten Erhebung für das Jahr 2012 auf die Erfassung des ZusatzTickets und die Prüfung der räumlichen Gültigkeit zu verzichten. Die DB ist unter der Voraussetzung bereit, das ZusatzTicket im Rahmen der Erhebung der Nettolinien zu erfassen und die räumliche Gültigkeit zu prüfen, sofern nicht die Finanzierung der Erhebungskosten im Anspruchsverfahren (Anlage 2) in Frage gestellt wird. Somit können aus der DB-Erhebung Analogieschlüsse für die durch den VRR ausgeschriebenen Erhebungen gebildet werden.

### Änderungen zur Richtlinie

Der VRR schlägt vor, den vorgelegten Richtlinienentwurf nicht zu ändern. Um die Erhebung 2012 bei den Unternehmen im Anspruchsverfahren (SPNV-Bruttolinien, ÖSPV-Unternehmen) nicht zu gefährden, kann eine Ausnahmeregelung ähnlich der bestehenden Ausnahmeregelung für 2010/2011 (Anlage 15) als Anlage in die Richtlinie integriert werden. Die neue Anlage 15a zur Richtlinie wird als Anlage 1 dieser Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **Zu Beschlussvorschlag 2: Einnahmenaufteilung KombiTickets**

Vorgelegt wird der erste Nachtrag zur Beschlussvorlage N/VIII/2011/0262, da kurzfristig noch Lösungsvorschläge für offene Fragestellungen gefunden wurden, die zur Einnahmenaufteilungsrichtlinie gehören.

Die Richtlinie zur Einnahmenaufteilung beinhaltet die Verfahren, nach denen die VRR Tarife auf die Verkehrsunternehmen aufgeteilt werden. Die Einnahmenaufteilung eines Großteils der KombiTickets war bisher nicht Bestandteil der Richtlinie. Die KombiTickets ermöglichen auch die Nutzung des SPNV, jedoch ohne, dass dem SPNV Einnahmenanteile zugeschie-

den wurden. In dieser Frage gibt es Regelungsbedarf.

In den Kooperationsverträgen der Verkehrsunternehmen sind Regelungen zu Provisionszahlungen enthalten (Provisionen werden entrichtet an Unternehmen, die innerhalb der Einnahmenaufteilung Ausgleichszahlungen leisten müssen). Für SPNV-Unternehmen, die ein Vertragsverhältnis auf Bruttovertragsbasis mit der VRR AöR (Bruttounternehmen) haben, gilt diese Regelung wegen der fehlenden Einnahmenverantwortung und der fehlenden vertraglichen Regelungen nicht. Die VRR AöR als Erlösverantwortliche für die SPNV-Bruttoverträge erkennt die Regelungen zu den Provisionen für geleistete Ausgleichszahlungen dem Grunde nach an. Dies spiegelt sich auch in der gefundenen Kompromissregelung zu den Provisionen für Bruttounternehmen bei der Einigung in der rechtlichen Auseinandersetzung zwischen VRR AöR und DB Regio NRW wider. Es wurde vereinbart, die Provisionen in den nächsten Jahren sukzessive bis auf 10% ansteigen zu lassen, wobei DB Regio NRW als Zuständige für den Vertrieb im SPNV die Zahlungen bis 2019 leistet.

Nicht erfasst von dem v.g. Kompromiss ist die Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft als Betreiberin der Linie Kaarst-Mettmann (S28), die im Rahmen einer Sonderregelung über einen eigenen Vertrieb verfügt und auch selbst Einnahmen erzielt. Hierzu gilt es ebenfalls eine Regelung zu finden.

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern von VU, DB Regio NRW und VRR konnte kurzfristig ein Lösungsvorschlag erarbeitet werden, wie eine sachgerechte Aufteilung der KombiTickets erfolgen kann, unter der Maßgabe einer Lösung zur Provisionszahlung der S28. Der VRR hat daraufhin angeboten, die Provisionszahlung analog des Kompromisses zwischen VRR und DB Regio für die SPNV Bruttounternehmen anzuwenden. Die beiden Lösungsvorschläge sind in die Anlage 29 eingearbeitet worden und bilden einen angemessenen Interessensausgleich. Die Anlage 29 liegt als Anlage 3 dieser Vorlage bei.